

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
Naturenergie Röhre GmbH & Co. KG**

**Bek. d. GAA Hannover v. 10.09.2019 — Errichtung und Betrieb einer  
Blockheizkraftwerks-Anlage (BHKW-Anlage)**

Mit Antrag vom 19.07.2019, beantragte die Naturenergie Röhre GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer BHKW-Anlage.

Die Anlage besteht aus zwei Gasmotoren mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,4 MW

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2. der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der neuen BHKWs keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.